

**Postulat Luternauer Guido und Mit. über eine ausgewogene Gestaltung der Abstimmungsbüchlein bei kantonalen Volksabstimmungen (P 318)
Eröffnet: 4. November 2008 Staatskanzlei****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

Seit dem Erlass des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) sind nicht mehr nur die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Kantonsrates (wie im Vorgängererlass), sondern auch die Standpunkte eines Initiativ- oder Referendumskomitees im erläuternden Bericht des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu Volksabstimmungen darzustellen (§ 37 Abs. 1c). Der Kanton vollzog damit eine Entwicklung nach, die auf Bundesebene im Jahr 1984 bis zu dem Punkt gediehen war, dass erstmals einem Initiativkomitee in den amtlichen Erläuterungen des Bundes eine Seite zur Verfügung gestellt wurde, auf der es seine Initiative selber begründen und darstellen konnte. Der Regierungsrat hat am 6. Juni 1989 beschlossen, sich auch bei der konkreten Umsetzung der neuen Bestimmung des Stimmrechtsgesetzes der Praxis der Bundeskanzlei anzuschliessen. Das heisst, Initiativ- und Referendumskomitees werden rechtzeitig eingeladen, der Staatskanzlei zuhanden der Abstimmungsbotschaft des Regierungsrates eine Stellungnahme einzureichen. Wie beim Bund wird den Komitees auch im Kanton Luzern rund eine A5-Seite für ihre Stellungnahme eingeräumt (rund 1800 Zeichen).

Lehre und Rechtsprechung sind sich heute einig, dass die Behörden nicht nur befugt sind, zu den der Volksabstimmung unterliegenden Geschäften Erläuterungen abzugeben, sondern dass sie dies zugunsten der freien Willensbildung der Stimmberechtigten regelmässig tun sollten – vorausgesetzt die Information der Behörden ist sachlich gehalten. Unbestritten ist mittlerweile auch (obwohl vom Bundesrecht nicht verlangt), dass die wichtigsten Argumente der einer Vorlage ablehnend gegenüberstehenden Minderheiten des Parlamentes und von Referendumskomitees sowie die Argumente von Initiativkomitees in den Erläuterungen des Regierungsrates Platz finden sollten. Die wichtigste Aufgabe des Berichtes des Regierungsrates an die Stimmberechtigten ist jedoch die objektive Darstellung der Vorlage, der Gründe für ihre Entstehung, ihrer Auswirkungen und Kostenfolgen. Weil die Geschäfte des Kantonsrates im Zuge der Entwicklung unserer Gesellschaft immer öfter sehr kompliziert sind (z.B. Finanzreform 08, Kantonsverfassung, Gesetz über soziale Einrichtungen), erfordert deren sachliche Darstellung entsprechend Platz in der Volksbotschaft. Damit auch eine schnelle Information über eine Vorlage möglich ist, wird den regierungsrätlichen Berichten in den kantonalen Volksbotschaften jeweils pro Vorlage eine Kurzfassung vorangestellt („Für eilige Leserinnen und Leser“), seit einigen Jahren zudem noch eine Kürzestfassung zu Beginn der Broschüre. Um die Lesbarkeit und die Navigation in der Broschüre zu verbessern, wurde dem Layout und der Illustration in den letzten Jahren grössere Beachtung geschenkt (seit 3 Jahren Tabloid-Format). All dies mag dazu geführt haben, dass der Anteil der selbst verfassten Stellungnahmen von Referendums- und Initiativkomitees an der Gesamttextmasse als gering erscheint. Zu beachten ist allerdings, dass ablehnende Argumente gegen eine Vorlage neben dem Kapitel des Referendumskomitees auch regelmässig im Kapitel über die Beschlüsse des Kantonsrates wiedergegeben werden, sofern solche in der Ratsdebatte mit einem gewissen Gewicht geäussert wurden. Zudem werden die wichtigsten Gegenargumente auch in den Zusammenfassungen zu den Vorlagen genannt und dort auf die Stellungnahme des Komitees verwiesen.

Die Volksbotschaft des Regierungsrates zur Abstimmung vom 28. September 2008 (HarmoS-Konkordat) zum Beispiel umfasste 16 Seiten: davon waren 8 Seiten für den Vor- und den Nachspann reserviert (Titel- und Rückseite, Abstimmungsfrage, Kurzfassungen, Konkordats-text), 8 Seiten für den eigentlichen Bericht des Regierungsrates. Von diesen 8 Berichtsseiten wiederum wurden 5 für die Darstellung des Sachverhalts gebraucht (Vorgeschichte, Ziele, Auswirkungen und Kosten von HarmoS), während auf den übrigen 3 Seiten des Berichts erstens das Kurzprotokoll aus dem Kantonsrat (mit vielen Argumenten der Gegnerschaft), zweitens der Standpunkt des Referendumskomitees und drittens die Stellungnahme des Regierungsrates zum Referendum Platz fanden. Bezüglich der pro und contra argumentierenden Textteile bestand somit ein Verhältnis von etwa 2 zu 1.

Das Postulat fordert uns auf, den Komitees künftig pro Vorlage ein Viertel der Seiten zur Verfügung zu stellen, damit auch die Komitees die einzelnen Vorlagen ausführlich erläutern könnten. So weit wollen wir nicht gehen: Es ist die Aufgabe des Regierungsrates, die Vorlagen den Stimmberechtigten im Auftrag des Kantonsrates sachlich, verständlich und vollständig vorzustellen. Dazu gehören allenfalls auch weniger angenehme Aspekte einer Vorlage (z.B. Kosten, Ungewissheiten oder Abhängigkeiten) sowie Einwände von Minderheiten des Parlamentes. Für diese Faktendarstellung eignet sich der Regierungsrat besser als die Komitees, weil dieser zur wahrheitsgetreuen Berichterstattung von Gesetzes wegen verpflichtet ist. Wir sind aber bereit, den Komitees künftig insofern mehr Platz einzuräumen, als wir den erlaubten Umfang ihrer Stellungnahmen dem neuen Tabloid-Format des Abstimmungsbüchleins anpassen werden, was einer Verdoppelung der Zeichenzahl entspricht (4000 Zeichen). Gleichzeitig werden wir uns um eine weitere Straffung unserer Berichte bemühen.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.

Luzern, 9. Juni 2009 / RRB-Nr. 713

ges_laufnr / dok_titel